

### **III. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Gersfeld (Rhön)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Sitzung am 11. Dezember 2014 folgenden III. Nachtrag zu der Wasserversorgungssatzung vom 9.12.2010 einschl. des I. und II. Nachtrages beschlossen:

#### **Artikel I**

**Der**

#### **§ 26**

#### **Benutzungsgebühren**

**erhält folgende Neufassung:**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,10 Euro Netto. Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.
- (4) Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach Absatz 3 wird nach § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen erhoben. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung:

	Zählergröße		Monatliche Grundgebühr Netto
Hauswasserzähler	QN 2,5	¾"	9,35 €
Hauswasserzähler	QN 6	1"	22,44 €
Hauswasserzähler	QN 10	1½"	37,40 €
Großwasserzähler	QN 15	DN 50	56,10 €
Großwasserzähler	QN 40	DN 80	149,60 €
Großwasserzähler	QN 60	DN 100	224,40 €

Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

## Artikel II

Der

### § 30

#### Gebührenpflichtige

erhält folgende Neufassung:

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.
- (3) Die Benutzungsgebühren gem. § 26 (Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr für den Wasserzähler) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## Artikel III

#### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

**Der vorstehende Nachtrag tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Gersfelder Rhönboten zum 01.01.2015 in Kraft und zum 31.12.2016 außer Kraft.**

Gersfeld (Rhön), den 11.12.2014

Der Magistrat der Stadt  
Gersfeld (Rhön)



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Korell', is written over a horizontal line.

Korell, Bürgermeister